



**Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 27. Juni 2011**

Dr. Christian Schneller, Leiter Recht und Public Affairs

Erfordernisse der Netzstabilität und des Netzausbaus bestimmen das Tempo der Energiewende. TenneT ist bereit, ihren Beitrag zu leisten, damit der Umbau der Stromerzeugung sicher und im gewünschten Zeitrahmen gelingt. Die aktuelle Novelle des EnWG setzt hierfür wichtige Akzente. TenneT begrüßt vor allem die notwendige Stärkung der Systemverantwortung der Netzbetreiber sowie die Vorschläge für einen auf Bundesebene integrierten und beschleunigten Netzausbau.

Angesichts des baldigen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt sich unsere Stellungnahme auf wenige zentrale Punkte, bei denen wir noch Korrekturbedarf sehen:

I. Investitionen in neue Leitungen erleichtern

Investitionen ins Übertragungsnetz erreichen heute eine neue Dimension bei der Finanzierung. Das gilt vor allem für die Leitungen zu den neuen Offshore-Windparks. So hat TenneT allein für Offshore-Anschlüsse in den letzten Monaten Investitionen von rund 3,5 Mrd. Euro ausgelöst. Aber auch der Netzausbau an Land ist mit erheblichen Milliardeninvestitionen verbunden, die den Zugang zum Kapitalmarkt notwendig machen. TenneT versucht daher aktuell mit Unterstützung der Bundesnetzagentur externe Eigenkapitalgeber zu gewinnen, die bereit sind, in Anschlussleitungen für Offshore-Windparks zu investieren. Damit das gelingt, ist neben einem adäquaten Verhältnis von Investitionsrisiko und Kapitalverzinsung vor allem Planungssicherheit nötig. Mit der Festlegungsermächtigung der Bundesnetzagentur zur Verrechtlichung des Offshore-Positionspapiers enthält die EnWG-Novelle bereits ein wesentliches Element, um einen verbindlichen Rahmen für Anschlüsse von Offshore-Windparks zu definieren. Um die Finanzierung der Anschlüsse zu ermöglichen, sind jedoch zwei weitere Änderungen geboten:

1. Klarstellung von Haftungsrisiken

Angesichts technischer Unwägbarkeiten beim Einsatz neuer Gleichstromtechnik unter Offshore-Bedingungen ist eine Klarstellung des Haftungsrisikos für den Fall notwendig, dass eine An-



schlussleitung aufgrund technischer Störung zeitweilig nicht verfügbar ist. Dies ist eine der zentralen Fragen für potentielle Investoren. Vor diesem Hintergrund halten wir eine **gesetzliche Klarstellung in Anlehnung an die allgemeinen Haftungsregeln im Netz (§ 18 StromNAV)** für sinnvoll. Danach besteht eine uneingeschränkte Haftung des Netzbetreibers bei Netzstörungen aufgrund grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes, während die Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt ist. Um zugleich den Interessen der Windparkbetreiber Rechnung zu tragen, sollte sich der **Förderzeitraum zugunsten der Offshore-Windparkbetreiber entsprechend um solche Ausfallzeiten verlängern**, bei denen die Haftungsbeschränkung greift. So können sowohl die Windparkbetreiber als auch die Investoren in neue Netzanschlussleitungen vor finanziellen Risiken bewahrt und der sich in Entwicklung befindliche Offshore-Markt vorangebracht werden.

2. Keine unnötige Beschränkung externer Kapitalgeber

In der Begründung zu § 8 EnWGÄndG (Eigentumsrechtliche Entflechtung) heißt es zutreffend, dass *„die gleichzeitige Ausübung von Kontrolle oder Rechten an einem Transportnetzbetreiber oder einem Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Versorgung Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt, grundsätzlich unzulässig ist“*. Die Beteiligungsmöglichkeit externer Investoren sollte jedoch nicht über die europarechtlichen Mindestanforderungen hinaus eingeschränkt werden. Die in der Begründung genannte Beteiligungsgrenze von 25% sollte daher entfallen, um insbesondere reinen Finanzinvestoren bzw. Investoren mit entsprechenden Beteiligungen ausserhalb der EU höhere Engagements zu ermöglichen und unnötige Investitionshindernisse zu vermeiden. Aus diesem Grund **empfehlen wir, auf die Nennung einer Beteiligungsgrenze in der Gesetzesbegründung zu verzichten** und die Beurteilung im Einzelfall der Bundesnetzagentur zu überlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausübung unternehmerischer Kontrolle nicht nur von der Beteiligungshöhe, sondern maßgeblich auch von der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags abhängig ist.

II. Systemverantwortung stärken

Angesichts des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie und der damit verbundenen Verschiebung von Revisionsplänen konventioneller Großkraftwerke ist eine klare Verpflichtung *aller* Akteure zur Unterstützung der Netzbetreiber bei der Gewährleistung der Systemsicherheit notwendig. In diesem Sinne begrüßen wir die vorgesehene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten in



§ 13 Abs. 1a EnWGÄndG, die den Erfordernissen zum Erhalt der Systemsicherheit Rechnung trägt.

1. Leistungsbilanz

TenneT begrüßt die vorgesehene Regelung in § 12 Abs. 4 EnWGÄndG, die die Erstellung detaillierter Leistungsbilanzen vorsieht und die Einholung der hierfür nötigen Kraftwerksdaten ermöglicht. So kann erstmalig ein genauer Überblick über die Angemessenheit der inländischen Stromerzeugungskapazitäten gewonnen werden. Als erster Abgabetermin des Gutachtens zur Leistungsbilanz ist der 30.09.2011 vorgesehen. **Angesichts notwendiger Vorarbeiten halten wir den Termin jedoch für unrealistisch und schlagen vor, den Zeitraum bis Ende 2011 zu verlängern.**

2. Zu- und abschaltbare Lasten

TenneT sieht die in § 13 Abs. 1 EnWG vorgesehene Nutzung zu- und abschaltbarer Lasten als sinnvolles Instrument zur Systemstabilisierung. Gemeinsam mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern beteiligt sich TenneT hierzu derzeit aktiv an Konsultationen mit der Bundesnetzagentur. § 13 Abs. 4a im Entwurf zum EnWGÄndG geht jedoch weiter und will die Zulässigkeit von Notfallmaßnahmen künftig davon abhängig machen, dass zuvor sämtliche angebotenen Vereinbarungen über zu- und abschaltbare Lasten abgeschlossen wurden. Damit würde ein inakzeptables Haftungsrisiko für die Übertragungsnetzbetreiber ausgerechnet in einer Zeit geschaffen, in der Eingriffe in das Netz zur Stabilisierung nahezu täglich erforderlich sind. TenneT plädiert deshalb dafür, **§ 13 Abs. 4a EnWGÄndG ersatzlos zu streichen und die Rahmenbedingungen zur Nutzung zu- und abschaltbarer Lasten der Festlegungskompetenz der BNetzA zu überlassen.**

III. Verzögerungen der Netzplanung vermeiden

TenneT begrüßt die in § 12 a-e EnWGÄndG vorgesehene integrierte Netzplanung mit dem Ziel, den energiewirtschaftlichen Bedarf dieser Leitungen verbindlich festzustellen und damit eine solide Grundlage für die spätere Bundesfachplanung zu schaffen.

1. Abgabe des ersten Netzentwicklungsplans



Die erstmalige Erstellung des Netzentwicklungsplans bedarf umfassender Untersuchungen, einer breiten Konsultation des Szenariorahmens und einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Spätere „updates“ des Plans sollten dagegen aufgrund der bereits vorhandenen Planung des Vorjahres sowie wachsender Erfahrung wesentlich leichter zu erstellen sein. Deshalb erscheint fraglich, ob der in §12b EnWGÄndG vorgesehene Termin zur Fertigstellung des ersten Netzentwicklungsplans am 3.6.2012 tatsächlich erreicht werden kann. Auch für den neuen Bundesbedarfsplan nach § 12 e EnWGÄndG könnten sich bei erstmaliger Aufstellung Verzögerungen ergeben.

Um hierdurch Verzögerungen für die notwendigen Netzausbauprojekte zu vermeiden, sollte daher die Einleitung von Verfahren zur Bestimmung von Trassenkorridoren im Rahmen der Bundesfachplanung auch dann möglich sein, wenn der Bundesbedarfsplan zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgestellt ist. TenneT plädiert deshalb für eine ergänzende **Regelung im NABeG, wonach ein Verfahren der Bundesfachplanung auch durchgeführt werden kann, wenn die Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt**. Auf diese Weise könnten gesetzliche Bedarfsfeststellung und behördliche Korridorbestimmung auch zeitlich parallel erfolgen und Verzögerungen im Genehmigungsprozess vermieden werden.

2. Verknüpfung Netzentwicklungsplan und Offshore-Masterplan:

Nach aktueller Fassung der §§ 12a-e (Netzentwicklungsplan) und 17 EnWGÄndG (Offshore-Masterplan) ist unklar, ob und wie die beiden Pläne verknüpft werden sollen und wer eine solche Verknüpfung sicherstellt und koordiniert. Der Zuwachs der Stromerzeugung auf See ist eine der treibenden Kräfte für den Netzausbau an Land und damit zugleich wichtige Grundlage für die Netzentwicklungspläne. Um einen effizienten und zeitlich auf die Erzeugung abgestimmten Netzausbau sicherzustellen, sollte aus unserer Sicht eine enge Rückkopplung zwischen den zuständigen Behörden zur Verknüpfung der beiden Pläne erfolgen. Zudem wäre es hilfreich, wenn im Gesetz zum Ausdruck käme, dass die Offshore-Anschlüsse (d. h. Anbindung der Windparks bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land) nicht Bestandteil des Netzentwicklungsplans sind.



TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa. Mit ungefähr 20.000 Kilometern an Hoch- und Höchstspannungsleitungen, 36 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und in Deutschland und über 1.800 Mitarbeitern gehören wir zu den Top 5 der Netzbetreiber in Europa. Unser Fokus richtet sich auf die Entwicklung eines nordwesteuropäischen Energiemarktes und auf die Integration erneuerbarer Energie.